

## **Zeugnis 2. HJ - Noten aus dem 1.HJ ??**

### **Beitrag von „der PRINZ“ vom 8. Juni 2009 20:25**

Hallo,

wer kann mir weiterhelfen,

ich suche in einem Erlass, einer Verordnung oder dem Schulgesetz für HESSEN die Festlegung, zu welchen Teilen die Leistungen des 1. Halbjahres in die Zeugnisnote des 2. Halbjahres miteingerechnet werden.

In meinem Kollegium gab es heute bei einem Pausengespräch recht unterschiedliche Meinungen darüber und beim googeln bin ich eben nicht so recht fündig geworden...

Danke!

Falls ihr es für Hessen nicht wisst, interessiert es mich auch, wie das in anderen Bundesländern festgelegt ist.

---

### **Beitrag von „Bibo“ vom 8. Juni 2009 20:38**

In Bayern zählen alle im Schuljahr erreichten Noten eines Faches für das Jahreszeugnis.

Bibo

---

### **Beitrag von „alias“ vom 8. Juni 2009 20:40**

In Baden-Württemberg gilt:

Es gibt kein Halbjahreszeugnis, sondern eine **Halbjahresinformation**, die über den Leistungsstand zum Halbjahr informiert. Am Ende des Schuljahres gibt es das **Jahreszeugnis**, das die Leistungen des gesamten Schuljahres zusammenfasst. Sämtliche Leistungen des gesamten Schuljahres fließen zu gleichen Teilen in die Jahresleistung ein.

(festgelegt in der [Notenbildungsverordnung](#), Die verordnung für Ba-Wü im [Wortlaut](#))

## Zitat

### § 74

#### Zeugnisse

(1) Der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird unter Angabe der Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern in Zeugnissen, schriftlichen Berichten oder in anderer, dem Bildungsgang entsprechender Form ausgewiesen.

(2) Ein allgemeines Zeugnis oder eine entsprechende Information der Eltern wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszeugnis beim Verlassen der Schule erteilt.

(3) Ein Abschlusszeugnis ist zu erteilen, wenn die Abschlussklasse erfolgreich besucht, eine vorgesehene Abschlussprüfung abgelegt oder das Bildungsziel erreicht worden ist. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, so ist ein Abschlusszeugnis zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler bei entsprechender Anwendung der für die Versetzung geltenden Vorschriften zu versetzen wäre.

(4) Ein Abgangszeugnis ist zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, ohne dass die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Zeugniserteilung wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis nur am Ende eines Schuljahres erteilt wird.

Alles anzeigen

Nähere Infos bieten auch die [Schulgesetze der Länder](#)

Wenn ich §74 des Hessischen Schulgesetzes richtig interpretiere, wird in Hessen halbjährig verfahren, falls keine anders lautende Rechtsverordnung erlassen wurde:

## Zitat

§ 74 Zeugnisse (1) Der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird unter Angabe der Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern in Zeugnissen, schriftlichen Berichten oder in anderer, dem Bildungsgang entsprechender Form ausgewiesen. (2) Ein allgemeines Zeugnis oder eine entsprechende Information der Eltern wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszeugnis beim Verlassen der Schule erteilt. (3) Ein Abschlusszeugnis ist zu erteilen, wenn die Abschlussklasse erfolgreich besucht, eine vorgesehene Abschlussprüfung abgelegt oder das Bildungsziel erreicht worden ist. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, so ist ein Abschlusszeugnis zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler bei entsprechender Anwendung der für die Versetzung geltenden Vorschriften zu versetzen wäre. (4) Ein Abgangszeugnis ist zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler die

Schule verlässt, ohne dass die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. (5) Die Zeugniserteilung wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis nur am Ende eines Schuljahres erteilt wird.

[langer Link zum Hessischen Schulgesetz](#)

---

## **Beitrag von „der PRINZ“ vom 8. Juni 2009 20:47**

danke euch

oh, hatte deinen ganzen Beitrag gar nicht gesehen....upsi, sonst hätte ich das lange hier ja nicht eingefügt (DAS WAR JETZT MEIN EDIT)

aus dem hessischen geht leider nichts klar hervor...oder ich überlese es..... da heißt es "nur":

Zweiter Abschnitt

Leistungsbewertung

§ 73

Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten oder Punkte bewertet, soweit die Leistungen für die Erteilung von Zeugnissen und entsprechenden Nachweisen erheblich sind. Das Gleiche gilt für die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in Zeugnissen. Die Leistungsbewertung und die Beurteilung des Verhaltens können durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend.

(3) Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind auch bei gemeinsamem Unterricht die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch die Klassenkonferenz.

(4) Bei der Beurteilung durch Noten (Punkte) ist folgender Maßstab zugrunde zu legen:

1. sehr gut (15/14/13), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (12/11/10), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (9/8/7), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (6/5/4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (3/2/1), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. ungenügend (0), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (0).

(5) Zur Feststellung des Lernerfolgs oder von Lerndefiziten können in den Schulen Leistungstests durchgeführt werden. Die Durchführung anderer Tests bedarf der Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Die Testergebnisse sind den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern auf Verlangen bekanntzugeben.

(6) Kriterien und Verfahren der Leistungsfeststellung und -bewertung werden durch Rechtsverordnung näher bestimmt; dabei kann vorgesehen werden, dass für einzelne Jahrgangsstufen oder Schulformen an die Stelle einer Leistungsbewertung durch Noten eine schriftliche Aussage über Leistungswillen, Lernentwicklung und Lernerfolg tritt oder eine Beurteilung des Arbeits- oder Sozialverhaltens entfällt.

## § 74

### Zeugnisse

(1) Der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird unter Angabe der Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern in Zeugnissen, schriftlichen Berichten oder in anderer, dem Bildungsgang entsprechender Form ausgewiesen.

(2) Ein allgemeines Zeugnis oder eine entsprechende Information der Eltern wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszeugnis beim Verlassen der Schule erteilt.

(3) Ein Abschlusszeugnis ist zu erteilen, wenn die Abschlussklasse erfolgreich besucht, eine vorgesehene Abschlussprüfung abgelegt oder das Bildungsziel erreicht worden ist. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, so ist ein Abschlusszeugnis zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler bei entsprechender Anwendung der für die Versetzung geltenden Vorschriften zu versetzen wäre.

(4) Ein Abgangszeugnis ist zu erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt, ohne dass die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Zeugniserteilung wird durch Rechtsverordnung näher geregelt; dabei kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis nur am Ende eines Schuljahres erteilt wird.

---

### **Beitrag von „der PRINZ“ vom 8. Juni 2009 20:49**

auch hier (Verordnungen) finde ich nichts.... aber es soooo voller Text, dass ich vielleicht den Wald vor lauter Bäumen nicht sehe....

[http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM\\_Intern...59-2697ccf4e69f](http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Intern...59-2697ccf4e69f)

---

### **Beitrag von „CKR“ vom 8. Juni 2009 20:54**

Zitat

*Original von der PRINZ*

(3) **Zuständig für die** Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die **Gesamtbewertung** der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind auch bei gemeinsamem Unterricht **die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben.**

Hier könnte man vielleicht indirekt rauslesen, dass eher der Stand am Ende eines Schuljahres ausschlaggebend sein soll.

Aber das ist nur meine Laienmeinung.

---

### **Beitrag von „alias“ vom 8. Juni 2009 20:57**

<https://www.lehrerforen.de/thread/21571-zeugnis-2-hj-noten-aus-dem-1-hj/>

In dem von dir angegebenen Link steht zu Beginn:

Zitat

(1) Zeugnisse, schriftliche Berichte und andere Nachweise gemäß § 74 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes sind Urkunden, in denen die Beurteilungen der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens, die sich daraus ergebenden Berechtigungen und sonstige wichtige Angaben über die Schülerin oder den Schüler **für einen Unterrichtsabschnitt** enthalten sind.

Daraus schließe ich, dass in Hessen in das Zeugnis nur die Noten des jeweiligen Halbjahres einfließen - wobei diese Auskunft ohne Gewehr erfolgt 😊

---

### **Beitrag von „der PRINZ“ vom 8. Juni 2009 21:03**

Zitat

im Beurteilungszeitraum

Das lustige Land Hessen könnte ja statt BEURTEILUNGSZEITRAUM auch einfach mal SCHULJAHR oder HALBJAHR schreiben...

---

### **Beitrag von „der PRINZ“ vom 8. Juni 2009 21:05**

DANKE auf jeden Fall, dass ihr mir lesen helft.

Dass die Hessen bildungsmäßig nicht die Vordersten sind, überträgt sich eben auch auf ihr Schulgesetz...

---

### **Beitrag von „Finchen“ vom 9. Juni 2009 06:25**

Kann mir jemand sagen, wie diese Regelung für NRW aussieht?

---

### **Beitrag von „Schmeili“ vom 9. Juni 2009 14:04**

Die Frage kann ich dir ganz direkt beantworten: In Hessen wird Halbjahr für Halbjahr NEU gerechnet! Bewertungszeitraum ist immer das Halbjahr, wie mir meine Schulleiterin sagte. In Hessen gibt es nämlich nicht nur eine Halbjahresinformation sondern ein "Zeugnis Schuljahr 08/09 1. Halbjahr" und ein Zeugnis Schuljahr 08/09 2. Halbjahr".

Hatte nämlich letztes Jahr dasselbe Problem und habe darum meine Schulleiterin gefragt (da ich aus Nds. kam, war ich mir nämlich unsicher).

---

### **Beitrag von „Habanita“ vom 9. Juni 2009 14:25**

Zitat

*Original von Finchen*

Kann mir jemand sagen, wie diese Regelung für NRW aussieht?

Bei uns an der Schule (NRW) sind es - bis auf die Abiturklassen - Ganzjahresnoten (wurde extra vom Chef mehrmals gesagt und deswegen gibt es bei uns kein Vertun ;).

---

### **Beitrag von „der PRINZ“ vom 9. Juni 2009 14:32**

Zitat

*Original von Schmeili*

Die Frage kann ich dir ganz direkt beantworten: In Hessen wird Halbjahr für Halbjahr NEU gerechnet! Bewertungszeitraum ist immer das Halbjahr, wie mir meine Schulleiterin sagte. In Hessen gibt es nämlich nicht nur eine Halbjahresinformation sondern ein "Zeugnis Schuljahr 08/09 1. Halbjahr" und ein Zeugnis Schuljahr 08/09 2.

Halbjahr".

Hatte nämlich letztes Jahr dasselbe Problem und habe darum meine Schulleiterin gefragt (da ich aus Nds. kam, war ich mir nämlich unsicher).

Danke Schmeili, wenn mir jetzt deine Chefin noch sagen könnte, WO man das findet.... DAS WÄRE SUPER!! Meine haben wir nämlich gestern TOTAL mit verunsichert 😊 Ich kann ja schlecht morgen in meiner Schule sagen, aber die Chefin von Schmeili hat gesagt, ... 😊 Meine Chefin meinte dann schlussendlich, wenn einer zwischen zwei Noten stünde, sollten wir das 1. Halbjahr miteinbeziehen. Hallo? Entweder bei allen oder bei niemandem! D.h. für mich aber nun, dass wir sie mit unserer Diskutiererei selbst verunsichert haben...

---

## **Beitrag von „Schmeili“ vom 9. Juni 2009 16:52**

Ich glaub ich kann dir das noch so dunkel erklären, wie sie es mir erklärt hat:

Paragraph 74

Zitat

(2) **Ein allgemeines Zeugnis oder eine entsprechende Information** der Eltern wird **am Ende eines jeden Schulhalbjahres** oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszeugnis beim Verlassen der Schule erteilt.

Dadurch erklärt sich (naja, okay, nachwirkend), wie der Beurteilungszeitraum definiert ist

Zitat

(3) Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die **Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen** sind auch bei gemeinsamem Unterricht die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach zuletzt unterrichtet haben. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch die Klassenkonferenz

Das heißt auch, dass selbst wenn verschiedene Leute die Klasse unterrichtet haben in diesem Halbjahr (ist bei uns im Schwimmen der Fall), dann ist sozusagen der letzte Lehrer der notengebende.

Wenn ihr zu sehr verunsichert seit, könnt ihr auch beim Schulamtsjuristen eures Vertrauens anrufen (wobei ich zugebe, dass das für ne SL echt peinlich sein wird...)

LG Schmeili

---

## **Beitrag von „der PRINZ“ vom 10. Juni 2009 14:44**

mir ist es ja schon peinlich, dass ich mich nach so vielen Dienstjahren so habe verunsichern lassen..... VIELEN DANK, schmeili

---

## **Beitrag von „katta“ vom 10. Juli 2011 16:26**

Nachdem ich das gerade noch mal mit einer befreundeten Kollegin diskutiert habe, hier mal die herrlich schwammige Formulierung/Regelung für NRW:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/...ng/Endnote.html>

Kein Wunder, dass da immer wieder Verwirrung aufkommt...

---

## **Beitrag von „Joan“ vom 6. Juni 2012 15:59**

Prinz hatte 2009 die Frage nach dem Beurteilungszeitraum des 2. Halbjahreszeugnisses in Hessen aufgeworfen.

Die wichtigsten Zitate habe ich jetzt für euch noch einmal zusammengestellt (was nicht bedeutet, dass alles andere in diesem Thema unwichtig sei 😊 )

### Zitat von CKR

Hier könnte man vielleicht indirekt rauslesen, dass eher der Stand am Ende eines Schuljahres ausschlaggebend sein soll.

Aber das ist nur meine Laienmeinung.

### Zitat von alias

Daraus schließe ich, dass in Hessen in das Zeugnis nur die Noten des jeweiligen Halbjahres einfließen - wobei diese Auskunft ohne Gewehr erfolgt 😊

### Zitat von Schmeili

Die Frage kann ich dir ganz direkt beantworten: In Hessen wird Halbjahr für Halbjahr NEU gerechnet! Bewertungszeitraum ist immer das Halbjahr, wie mir meine Schulleiterin sagte. In Hessen gibt es nämlich nicht nur eine Halbjahresinformation sondern ein "Zeugnis Schuljahr 08/09 1. Halbjahr" und ein Zeugnis Schuljahr 08/09 2. Halbjahr".

Hatte nämlich letztes Jahr dasselbe Problem und habe darum meine Schulleiterin gefragt (da ich aus Nds. kam, war ich mir nämlich unsicher).

---

Entschuldigt, dass ich dieses alte Thema neu aufrolle. Wir hatten die Diskussion jetzt auch in der Schule.

Während meines Vorbereitungsdienstes (2008-2010) lernte ich im Seminar, dass das Zeugnis des 2. HJ auch in Hessen ein Ganzjahreszeugnis sei. Nun sagte mir der Realschulzweigleiter meiner Schule, dass ich ja nicht Noten, die schon im ersten Zeugnis "gegessen" wurden, noch einmal einfließen lassen könne.

Auf der HP unseres Schulamtes fand ich den Link [http://www.schulamt-fritzlar.hessen.de/irj/SSA\\_Fritzl...e6e4796bbead644](http://www.schulamt-fritzlar.hessen.de/irj/SSA_Fritzl...e6e4796bbead644)

mit dem Hessischen Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom **21. November 2011** (GVBl. I S. 679).

Dort ist in § 74 Folgendes zu lesen:

#### Zitat

- (1) Der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird unter Angabe der Leistungsbewertung in den einzelnen Fächern in Zeugnissen, schriftlichen Berichten oder in anderer, dem Bildungsgang entsprechender Form ausgewiesen.
- (2) Ein allgemeines Zeugnis wird am Ende eines jeden Schuljahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszeugnis beim Verlassen der Schule erteilt. Ein Halbjahreszeugnis am Ende des ersten Halbjahres eines Schuljahres informiert über den aktuellen Leistungsstand, das **Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des Schuljahres erreicht wurde.**

Für mich ist während des Schuljahres der Zeitraum beider Halbjahre. Oder bin ich jetzt total verquer?

Vielelleicht kann ja mal jemand in den Abschnitt reinschauen und mir raten, was ich jetzt tun soll. Soll ich unserem Realschulzweigleiter den Paragraphen nennen oder mache ich mich damit eher lächerlich, weil ich hier etwas falsch verstehe?

Vielen Dank für die Mühe im Voraus.

---

### **Beitrag von „Adios“ vom 6. Juni 2012 16:21**

Du hast Recht.

Zeugnis im Sommer ist das Gesamtzeugnis über das gesamte Schuljahr.

---

### **Beitrag von „Joan“ vom 6. Juni 2012 16:49**

Vielen Dank für deine Antwort.

Ich denke, ich werde meinem Zweigleiter dann eine Kopie zukommen lassen und ihm die entsprechende Stelle markieren. Es hat mich heute richtig nervös gemacht, dass er das so steif und fest behauptet hat, dass ich die Wertung rauslassen sollte, dass ich richtig an mir gezweifelt habe. Schließlich habe ich schon einige Noten nach dieser Richtlinie eintragen müssen. Dachte schon, ich müsste da viele Noten noch einmal neu erstellen.

---

### **Beitrag von „der PRINZ“ vom 7. Juni 2012 16:03**

...den Leistungsstand, "der während des Schuljahres erreicht wurde.." Erreichen klingt doch nach Ziel...also könnte ich als blonder Hesse denken, ich zähle nur die Leistungen von Ostern bis jetzt 😊 DAS haben sie erreicht.

Gut, dass ich gerade eine 1 habe, da ists definitiv ein Ganzjahreszeugnis 😂 Püüüüh. Immer wieder dieselbe Verwirrung!!

---

### **Beitrag von „Joan“ vom 8. Juni 2012 08:58**

Zitat von der PRINZ

...den Leistungsstand, "der während des Schuljahres erreicht wurde.." Erreichen klingt doch nach Ziel...also könnte ich als blonder Hesse denken, ich zähle nur die Leistungen von Ostern bis jetzt 😅 DAS haben sie erreicht.

Gut, dass ich gerade eine 1 habe, da ists definitiv ein Ganzjahreszeugnis 😅 Püüüüh.  
Immer wieder dieselbe Verwirrung!!

Durch die Formulierung "während des Schuljahres" ergibt sich für mich aber, dass die Leistungen gezählt werden, die eben während des Schuljahres erbracht werden und nicht nur punktuell zeitlich erbrachte Leistungen in Betracht gezogen werden. Im Schulrechtseminar erklärte man uns zu diesem Passus, dass es vor langer Zeit hieß, dass die Leistungen des 1. Hj. *angemessen* in die Ganzjahresnote einzufließen haben. Weil *angemessen* aber auch so viele unterschiedliche Auslegungen hatte, wurde die Formulierung verändert.

Ist sie wirklich jetzt noch so strittig? Wen kann man fragen, wenn man dazu eine eindeutige und rechtsgültige Antwort haben möchte?

---

### **Beitrag von „neleabels“ vom 8. Juni 2012 10:53**

#### Zitat von katta

Nachdem ich das gerade noch mal mit einer befreundeten Kollegin diskutiert habe, hier mal die herrlich schwammige Formulierung/Regelung für NRW:

<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/...ng/Endnote.html>

Kein Wunder, dass da immer wieder Verwirrung aufkommt...

Wieso? Was ist daran unklar? Der Dienstherr überlässt die Leistungsbewertung am Ende des Jahres meiner fachlichen Einschätzung und weist noch einmal darauf hin, dass ich die Leistungsentwicklung des ganzen Jahres pädagogisch würdigen soll. Was ist daran schwammig und unklar? Ich habe einen Spielraum, in dem ich aufgrund meiner fachlichen und pädagogischen Expertise eine angemessene Bewertung finden kann. Das ist doch viel besser, als durch irgendwelche Taschenrechnertippereien auf die zweite Nachkommastelle hinaus gefesselt zu sein. Man braucht natürlich auch die *cojones*, eine Entscheidung zu fällen und dazu zu stehen.

Nele

---

## **Beitrag von „neleabels“ vom 8. Juni 2012 10:56**

### Zitat von CKR

Hier könnte man vielleicht indirekt rauslesen, dass eher der Stand am Ende eines Schuljahres ausschlaggebend sein soll.

Nein, der Passus regelt nur die Zuständigkeit bei der Notengebung.

---

## **Beitrag von „der PRINZ“ vom 8. Juni 2012 11:24**

Achtung, das was ich hier vor 3 Jahren zitiert habe ist aus dem alten Schulgesetz. Hessen hat doch seit 2011 ein neues!

---

## **Beitrag von „Joan“ vom 8. Juni 2012 12:36**

### Zitat von neleabels

Wieso? Was ist daran unklar? Der Dienstherr überlässt die Leistungsbewertung am Ende des Jahres meiner fachlichen Einschätzung und weist noch einmal darauf hin, dass ich die Leistungsentwicklung des ganzen Jahres pädagogisch würdigen soll. Was ist daran schwammig und unklar? Ich habe einen Spielraum, in dem ich aufgrund meiner fachlichen und pädagogischen Expertise eine angemessene Bewertung finden kann. Das ist doch viel besser, als durch irgendwelche Taschenrechnertippereien auf die zweite Nachkommastelle hinaus gefesselt zu sein. Man braucht natürlich auch die *cojones*, eine Entscheidung zu fällen und dazu zu stehen.

Nele

Die Eier zu haben, eine fachliche und pädagogische Entscheidung zu treffen, ist die eine Seite. Rechtlich in seiner Entscheidung abgesichert zu sein, wenn selbst der direkte Vorgesetzte diese Entscheidung rechtlich anzweifelt, ist leider die andere Sache. Ich möchte mir in meiner Probezeit ehrlich gesagt keinen Fauxpas erlauben, der mich in meiner derzeitigen Abhängigkeit

ins Aus befördert oder mir mehr Schwierigkeiten bereitet, als ich bereit bin zu erdulden.  
Daher ist es mir schon wichtig, wie die Formulierung im Gesetz

Zitat von Joan

(2) Ein allgemeines Zeugnis wird am Ende eines jeden Schuljahres oder Ausbildungsabschnittes oder als Übergangszeugnis beim Verlassen der Schule erteilt. Ein Halbjahreszeugnis am Ende des ersten Halbjahres eines Schuljahres informiert über den aktuellen Leistungsstand, das Zeugnis am Ende des Schuljahres weist den Leistungsstand aus, der während des Schuljahres erreicht wurde.

ausgelegt werden kann.

---

### **Beitrag von „Siobhan“ vom 8. Juni 2012 14:58**

Der Vollständigkeit halber werfe ich mal Hamburg in die Runde:

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 bis 3

- (1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 werden jeweils am Ende eines Schuljahres Zeugnisse in Form von Lernentwicklungsberichten erteilt.
- (2) Die Lernentwicklungsberichte enthalten Angaben
1. zur individuellen Lernentwicklung im vorausgegangenen Schuljahr,
  2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
  3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

§ 9

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8

- (1) In den Jahrgangsstufen 4 bis 8 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält Angaben
1. zur individuellen Lernentwicklung im vorausgegangenen Schulhalbjahr,
  2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
  3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

Die Angaben zu Satz 2 Nummer 2 erfolgen in Noten nach § 2. Beurteilungsgrundlage ist das jeweils vorangegangene Schulhalbjahr. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 6 ist das gesamte Schuljahr.

- (2) In den Jahrgangsstufen 5, 7 und 8 entscheidet die Lehrerkonferenz, ob auf Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres verzichtet wird. Wird am Ende des

ersten Schulhalbjahres kein Zeugnis erteilt, ist Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe das gesamte Schuljahr. Sofern auf Zeugnisse am Ende des ersten Schulhalbjahres verzichtet wird, ist das Lernentwicklungsgespräch nach § 7 zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres zu führen. Auf Wunsch der bzw. des Sorgeberechtigten wird in der Dokumentation nach § 7 Absatz 3 der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in Noten ausgewiesen.

## § 10

### Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10

- (1) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält in Noten nach § 2 ausgedrückte Angaben zum erreichten Lernstand in allen unterrichteten Fächern und Lernbereichen. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des ersten Halbjahres ist das vorausgegangene Halbjahr; Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres ist das gesamte Schuljahr.
- (2) In den Zeugnissen am Ende des ersten Halbjahres
- 

## **Beitrag von „neleabels“ vom 8. Juni 2012 17:29**

### Zitat von Joan

Die Eier zu haben, eine fachliche und pädagogische Entscheidung zu treffen, ist die eine Seite. Rechtlich in seiner Entscheidung abgesichert zu sein, wenn selbst der direkte Vorgesetzte diese Entscheidung rechtlich anzweifelt, ist leider die andere Sache. Ich möchte mir in meiner Probezeit ehrlich gesagt keinen Fauxpas erlauben, der mich in meiner derzeitigen Abhängigkeit ins Aus befördert oder mir mehr Schwierigkeiten bereitet, als ich bereit bin zu erdulden.

Einverstanden, ich sehe das natürlich aus der Perspektive von 10jähriger Berufspraxis und Beamtenstatus. Aber wenn du nach deiner Probezeit nicht mehr erpressbar ist, wirst du die Erfahrung machen, dass Lehrer in NRW sehr autonom in ihren Entscheidungen sind und Schulleiter verhältnismäßig machtlos. Rechtlich ist es so, dass die Bewertung begründbar sein muss, das Schulgesetz aber gleichzeitig eine arithmetische Notenfindung verbietet. Ein großer Ermessensspieldraum wird dir da sehr zu gute kommen; vor allem, und davon kann man ja wohl ausgehen, wenn es darum geht, im Sinne seiner Schüler zu handeln.

---

## **Beitrag von „Joan“ vom 8. Juni 2012 18:55**

### Zitat von neleabels

Einverstanden, ich sehe das natürlich aus der Perspektive von 10jähriger Berufspraxis und Beamtenstatus. Aber wenn du nach deiner Probezeit nicht mehr erpressbar ist, wirst du die Erfahrung machen, dass Lehrer in NRW sehr autonom in ihren Entscheidungen sind und Schulleiter verhältnismäßig machtlos. Rechtlich ist es so, dass die Bewertung begründbar sein muss, das Schulgesetz aber gleichzeitig eine arithmetische Notenfindung verbietet. Ein großer Ermessensspielraum wird dir da sehr zu gute kommen; vor allem, und davon kann man ja wohl ausgehen, wenn es darum geht, im Sinne seiner Schüler zu handeln.

Ich danke dir für deinen Ratschlag. Ich denke, dass meine Begründung absolut haltbar ist und meine Dokumentation während des Schuljahres diese unterstützt. Ich finde es nur richtig blöd, dass mein Zweigleiter sich in den Gesetzestexten nicht so gut auszukennen scheint und habe daher Sorge, dass er mir in den Rücken fallen könnte.

Es hilft aber zu lesen, dass einige hier den Passus genauso interpretieren wie ich.